

06.11.87

A - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschafts-
gesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes werden - unabhängig von dem bis 1990 bestehenden EG-Anbaustopp - die Anforderungen für die Genehmigung von Neuanpflanzungen vorsorglich weiter verschärft.

Die Abgaben für den Stabilisierungsfonds für Wein werden erhöht. Der Stabilisierungsfonds für Wein wird umbenannt in "Deutscher Weinfonds".

Die Begrenzung der Abgabe für gebietliche Absatzförderungseinrichtungen auf die Höhe der Abgaben für den Stabilisierungsfonds wird aufgehoben.

Außerdem werden Anpassungen an geändertes oder inzwischen erlassenes Gemeinschaftsrecht vorgenommen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

- 2 -

Fristablauf: 18.12.87

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Auf Grund der Erhöhung der Abgaben für den Stabilisierungsfonds sind Erhöhungen des Preisniveaus für Wein und damit Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht auszuschließen.

Entwurf
eines
Fünften Gesetzes
zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
Vom 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" ersetzt durch die Worte "Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87".
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,".

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b.A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden."

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Stabilisierungsfonds für Wein" durch die Worte "Deutscher Weinfonds" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "Stabilisierungsfonds für Wein" durch die Worte "Deutscher Weinfonds (Weinfonds)" ersetzt.

6. In § 16 Abs. 2 und 3, § 17, § 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und in den Überschriften der §§ 17 und 23 wird jeweils das Wort "Stabilisierungsfonds" durch das Wort "Weinfonds" ersetzt.

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl "44" wird durch die Zahl "55" ersetzt.

b) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

"14. 11 Vertreter der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen."

8. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl "0,70" durch die Zahl "1,00" ersetzt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und des Weinfonds, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf."

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

"Bußgeldvorschriften"

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,

2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder

4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4; an ihrem Ende wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

dd) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

"5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Angesichts der im wesentlichen unveränderten Situation auf dem Weinmarkt der Gemeinschaft, der durch ständige strukturelle Überschüsse gekennzeichnet ist, ist davon auszugehen, daß das bis zum 31. August 1990 bestehende Verbot der Neuanpflanzung von Reben in der Gemeinschaft über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird. Unabhängig hiervon sollen vorsorglich die im Weinwirtschaftsgesetz festgelegten nationalen Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen für die Neuanpflanzung verschärft werden, um nach einem eventuellen Auslaufen des EG-Anbaustopps unerwünschte Flächenausdehnungen und damit weitere Überschüsse zu verhindern. Flächenausdehnungen müssen auch deshalb verhindert werden, weil damit zu rechnen ist, daß nach der Anwendung der im Weingesetz vorgesehenen mengenbegrenzenden Maßnahmen (Vermarktung nur einer bestimmten Höchstmenge pro Hektar Ertragsfläche) Erzeuger versuchen werden, die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Beschränkungen durch Flächenausdehnungen auszugleichen.

Als Verschärfungen sind höhere Anforderungen an die Vermarktungsnachweise vorgesehen.

Die Verschärfungen bestehen darin, daß künftig nicht nur die Vermarktung des auf dem - gegebenenfalls - zu genehmigenden Grundstück erzeugten Weines gewährleistet sein muß, sondern die Vermarktung des auf allen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines. Auch soll die bloße Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß nicht mehr genügen, der Zusammenschluß muß auch bereit und in der Lage sein, die Erträge des Mitgliedes zu übernehmen. Beim Nachweis durch den Abschluß langfristiger Lieferverträge sowie bei Selbstvermarktern wird den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung näher festzulegen.

Der Stabilisierungsfonds für Wein wird in "Deutscher Weinfonds" umbenannt, da er keine Marktordnungsmaßnahmen mehr durchführt.

Das Gesetz regelt ferner die Anhebung der Abgaben (Flächen- und Mengenabgabe) für den Stabilisierungsfonds für Wein. Auf Grund der weitgehend durch die Weinskandale der letzten Jahre verursachten Absatzrückgänge bei Wein sind auch die Einnahmen des Stabilisierungsfonds deutlich zurückgegangen. Damit der Stabilisierungsfonds seiner gesetzlichen Aufgabe der Absatzförderung noch in angemessener Weise nachkommen konnte, wurden - neben der Auflösung von Rücklagen - in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 3 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Diese Beträge sollen künftig durch die erhöhten Abgaben aufgebracht werden.

Um die Absatzförderung für Wein insgesamt wirksamer zu gestalten, wird ferner die Begrenzung der Abgabe für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen auf die Flächenabgabe für den Stabilisierungsfonds aufgehoben. Dies gibt den Ländern die Möglichkeit, für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen künftig höhere Abgaben als bisher zu erheben.

Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Stabilisierungsfonds, eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten des Stabilisierungsfonds und der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen. Ferner erfolgen Anpassungen an inzwischen neu erlassenes oder geändertes Gemeinschaftsrecht. Bund und Länder sollen durch entsprechende Ermächtigungen besser neuen Anforderungen gerecht werden können.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Durch die Erhöhung der Abgaben für den Stabilisierungsfonds für Wein sowie die Aufhebung der Begrenzung der Abgabe für gebietliche Absatzförderungseinrichtungen sind Preiserhöhungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Eine Überwälzung der Abgabe auf den Preis dürfte von der jeweiligen Wettbewerbssituation abhän-

gen. Ihr Umfang läßt sich deshalb im vorhinein nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau deutscher Weine sind aber nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt, sind jedoch vom Umfang des Weins an der Lebenshaltung her nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Änderung ist erforderlich, da die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kodifiziert und als Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (Abl. EG Nr. L 84 S. 1) mit geänderter Titel- und Artikelfolge veröffentlicht wurde.

Zu Nr. 2

Buchstabe a)

Im Zusammenhang mit den notwendigen strengeren Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen (siehe Begründung allgemeiner Teil) erscheint es erforderlich, künftig die Genehmigung nicht nur davon abhängig zu machen, daß die Vermarktung des auf dem - gegebenenfalls - zu genehmigenden Grundstück gewährleistet ist, sondern auch die Vermarktung des auf allen sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines.

Buchstabe b)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Buchstabe c)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b).

Zu Nr. 3

Buchstabe a)

Als Folgeänderung zu Nr. 2 Buchstabe a) wird auch hier der Vermarktungsnachweis auf den auf allen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Wein ausgedehnt. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß genügt künftig die bloße Mitgliedschaft nicht mehr, der Erzeugerzusammenschluß muß zusätzlich bereit und in der Lage sein, die Erträge des Mitgliedes zu übernehmen. Dies ist erforderlichenfalls durch eine entsprechende Erklärung des Erzeugerzusammenschlusses nachzuweisen.

Die bisher nur für Selbstvermarkter bestehende Verpflichtung, für die Erträge die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachzuweisen, wird auf den Fall ausgedehnt, in dem für die Erträge der Abschluß langfristiger Lieferverträge nachzuweisen ist. Für beide Fallgruppen wird ferner den weinbautreibenden Bundesländern die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Lagerkapazität) und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festzulegen.

Buchstabe b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a).

Zu Nr. 4

Durch die Ergänzung der bisherigen Regelung wird den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, die entsprechenden Auskünfte auch zu Zwecken der gemeinschaftlichen Weinbaukartei einholen zu können.

Zu Nr. 5

Nachdem der Stabilisierungsfonds für Wein nicht mehr für - den Weinmarkt stabilisierende - Marktordnungsmaßnahmen zuständig ist, erschien es sinnvoll, die bisherige Bezeichnung in "Deutscher Weinfonds" umzuändern.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 5. Die Kurzfassung "Stabilisierungsfonds" wird jeweils in "Weinfonds" umgeändert.

Zu Nr. 7

Es erscheint zweckmäßig, daß die gebietlichen Absatzförderungs-einrichtungen im Verwaltungsrat des Stabilisierungsfonds als dessen maßgebendem Organ angemessen vertreten sind. Durch die Aufnahme von 11 Vertretern wird die Möglichkeit eröffnet, daß die Absatzförderungs-einrichtungen aller 11 bestimmten Anbaugelände künftig im Verwaltungsrat vertreten sind.

Zu Nr. 8

Die Anhebung der Beträge bei beiden Abgabearten ist erforderlich, da

a) die Einnahmen des Stabilisierungsfonds in den letzten Jahren, insbesondere aufgrund der durch verschiedene Weinskandale bedingten Absatzrückgänge rückläufig sind
(Einnahmen des Fonds 1984: 12,4 Mio. DM, 1985: 11,1 Mio. DM, 1986: 10,6 Mio. DM)

b) die Ausgaben des Stabilisierungsfonds für absatzfördernde Maßnahmen entsprechend der allgemeinen Preissteigerungsrate gestiegen sind
(Preissteigerung 1976-1986: 35 Prozentpunkte)

c) die Auswirkungen der Weinskandale noch anhalten und weiterhin eine verstärkte Absatzförderung erfordern.

Aus diesen Gründen wurden in den Jahren 1986 und 1987 aus dem Bundeshaushalt jeweils 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Durch die vorgesehene Erhöhung sollen die dem Stabilisierungsfonds gewährten Bundeszuschüsse künftig über die Abgaben aufgebracht werden. Bei Anhebung der Abgaben auf 1,00 DM werden die Gesamteinnahmen des Stabilisierungsfonds ca. 15 Mio. DM pro Jahr betragen. Dies entspricht dem finanziellen Volumen, das mindestens erforderlich ist, um eine sinnvolle und effiziente Tätigkeit des Stabilisierungsfonds zu gewährleisten.

Zu Nr. 9

Buchstabe a)

Die bisherige Begrenzung der Abgabe für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen auf die Flächenabgabe für den Stabilisierungsfonds wird aufgehoben, damit die Bundesländer für die gebietliche Absatzförderung künftig eine höhere Abgabe erheben können, als dies bisher möglich war. Auf Grund der Weinskandale ist eine wirkungsvollere Absatzförderung notwendig geworden. Die übergebietliche Absatzförderung des Stabilisierungsfonds soll durch gebietsspezifische Absatzförderung wirkungsvoll unterstützt werden.

Buchstabe b)

Im Interesse einer besser koordinierten und damit wirksameren Absatzförderung erscheint es notwendig, daß sich die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Stabilisierungsfonds gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen unterrichten und die Maßnahmen selbst untereinander abstimmen. Eine gemeinsame Geschäftsordnung soll die näheren Einzelheiten regeln, wie z.B. Art, Form, Umfang, Zeitpunkt und Verfahren bei der vorzunehmenden Unterrichtung und Abstimmung.

Zu Nr. 10

Die Vorschrift wird der neuen rechtstechnischen Praxis der Bußgeldvorschriften angepaßt. Insbesondere werden die zu ahndenden Tatbestände des Gemeinschaftsrechts nicht mehr unmittelbar genannt. Stattdessen wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Tatbestände des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Dadurch kann Änderungen der Tatbestände des Gemeinschaftsrechts durch entsprechende Änderungen der Rechtsverordnung schneller und flexibler entsprochen werden.

Zu Artikel 2

Auf Grund der umfangreichen Änderungen des Gesetzes erscheint im Interesse einer besseren Lesbarkeit eine Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

18.12.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

1. Artikel 1 Nr. 3a (§ 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3a. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 4 Abs. 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Angabe "§ 4 Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 1" und die Angabe "§ 4 Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 2" ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 5 Abs. 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 5 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung
der Verweisungen.

2. Artikel 1 Nr. 4a (§ 15)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe "Abs. 4," wird die Angabe "Abs. 5 Satz 3, Abs." eingefügt.
- b) Die Angabe "§ 4 Abs. 6" wird durch die Angabe "§ 4 Abs. 5" und die Angabe "6 und 7" durch die Angabe "7 und 8" ersetzt.'

Begründung:

Zu a):

Die Landesregierungen sollten, wie in fast allen anderen Fällen, in denen sie im Weinwirtschaftsgesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt sind, auch bei der ihnen durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 5 Satz 3) erteilten Ermächtigung zur Delegation befugt sein.

Zu b):

Notwendige redaktionelle Anpassung der Verweisungen.

3. Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 Nr. 6
ist nach der Angabe "§ 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1,"
die Angabe "§ 20 Abs. 5,"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung der neuen Bezeichnungen des Stabilisierungsfonds.

4. Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

In Artikel 1 Nr. 8 ist
die Zahl "1,00"
durch die Zahl
"0,85"
zu ersetzen.

Begründung:

In Anbetracht der schwierigen Situation der Weinwirtschaft ist eine Anhebung der Abgabe von zur Zeit 0,70 DM je ar bzw. je hl auf jeweils 0,85 DM angemessen. Im übrigen ist mit der beabsichtigten Umstellung des Abgabenerhebungssystems eine weitere Anpassung der Abgabe möglich.